

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend FVU) schließt den Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungsvertrag grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der jeweilige Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Netzanschluss- bzw. Fernwärmeversorgungsvertrag gesamtschuldnerisch.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes (nachfolgend WEG), so wird der jeweilige Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters bzw. Vertreters, die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind dem FVU unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen stellt das FVU Antragsvordrucke zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. Das FVU bestätigt mit der Übersendung des unterzeichneten Vertrags bzw. der Vertragsbestätigung das Zustandekommen des Vertrags.

2. Technische Anschlussbedingungen und Art der Versorgung

- 2.1 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des FVU (nachfolgend TAB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese sind in den Geschäftsräumen des FVU erhältlich und können unter www.stadtwerke-meiningen.de abgerufen werden.
- 2.2 Das FVU liefert die Fernwärme im Leitungsnetz über den Wärmeträger Heizwasser unter dem Druck und zu der Temperatur, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets (Heiznetz) üblich ist, höchstens bis zur vereinbarten maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik; Einzelheiten regeln die TAB bzw. der Netzanschluss- und/oder der Fernwärmeversorgungsvertrag.
- 2.3 Der Wärmeträger bleibt Eigentum des FVU. Die Entnahme des Wärmeträgers aus dem Netz des FVU ist untersagt. Weiterhin hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Medien bzw. Stoffe in den Wärmeträger eingespeist werden. Sollten diesbezüglich Vorkommnisse auftreten, so ist das FVU unverzüglich zu verständigen. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Anschlussnehmer/Kunde.
- 2.4 Das FVU wird eine dauerhafte wesentliche Änderung des Wärmeträgers, des Drucks und/oder der Temperatur den Anschlussnehmern/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer/Kunden möglichst berücksichtigen.

3. Baukostenzuschüsse

- 3.1 Das FVU kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 AVBFernwärmeV verlangen, dass der Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (nachfolgend BKZ) zahlt.
- 3.2 Der vom Anschlussnehmer gemäß § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV als BKZ zu übernehmende Kostenanteil errechnet sich wie folgt: $BKZ_{HA} = BKZ_{Spez} \times P_{HA}$.
Darin bedeutet:
 BKZ_{HA} : auf den Hausanschluss individuell entfallender BKZ,
 BKZ_{Spez} : spezifischer BKZ,
 P_{HA} : auf den Hausanschluss entfallender Leistungsanteil.
- 3.3 Zur Bestimmung des BKZ_{Spez} wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen ins Verhältnis zur Bemessungsgröße (hier: vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss) der im Versorgungsbereich installierten und gemäß dem Ausbaukonzept hinzukommenden Verteilungsanlagen gesetzt. Die Höhe des BKZ_{Spez} ergibt sich aus Ziffer 19.1.

4. Hausanschluss

- 4.1 Der Anschlussnehmer hat bei dem FVU einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. Das FVU stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Dem Antrag sind erforderliche Unterlagen wie z.B. Liegenschaftsauszug, Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer hat mit dem Antrag auf die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses eine Wärmebedarfsmeldung in kW einzureichen.
- 4.3 Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen.
- 4.4 Das FVU bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 4.5 Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleistung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleistung erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z.B. von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.
- 4.6 Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt das erste Absperrarmaturenpaar nach dem Gebäudeeintritt der Fernwärmeleitung. Zur eindeutigen Abgrenzung wird in der Regel an der Anlage eine farbliche Markierung angebracht. Die Übergabestelle bildet die Eigentumsgrenze zur Kundenanlage. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Anschlussbild des Netzanschluss- bzw. Fernwärmeversorgungsvertrags.
- 4.7 Um die Zugänglichkeit zum Hausanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 1,5 m Breite und ca. 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Etwa anfallende Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück (Pflaster, Beete, Rabatten etc.) obliegen dem Anschlussnehmer.
- 4.8 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand an den Anschlussnehmer weiterberechnet. Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5. Kundenanlage

- 5.1 Bevor die Kundenanlage des Anschlussnehmers errichtet, erweitert oder geändert wird, ist vom Anschlussnehmer die Beschreibung der geplanten Anlage beim FVU einzureichen.
- 5.2 Erweiterungen bzw. Änderungen der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen derselben, die störende (Rück-)Wirkungen auf diese, die Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU und der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die bezogene Leistung haben.
- 5.3 Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert das FVU die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBFernwärmeV genannten Anforderungen steht.
- 5.4 Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Anlage hat der Anschlussnehmer die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig bei dem FVU zu beantragen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Die Fertigstellung der Kundenanlage zum Zwecke der Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist dem FVU anzuzeigen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das FVU.
- 6.2 Dem Anschlussnehmer werden die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend Ziffer 19.1 in Rechnung gestellt. Ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vor Ort, aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer dem FVU einen Betrag in Höhe der Kosten der Inbetriebsetzung.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Kundenanlage und Verbrauchseinerichtung, Mitteilungspflicht

- Beabsichtigt der Anschlussnehmer/Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmeergewinnung bzw. den Einbau eines alternativen Heizsystems gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern, ist dies dem FVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Zutrittsrecht

- 8.1 Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 8.2 Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Anschlussnehmer/Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des jeweiligen Vertrags ausdrücklich vereinbart. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt das FVU dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 8.3 Befinden sich technische Anlagen/Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. des Mieters), stellt der Anschlussnehmer das Zutrittsrecht des FVU gegenüber den Dritten sicher.
- 8.4 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

9. Messung

- 9.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung installiert.
- 9.2 Der Anschlussnehmer/Kunde hat für die Bereitstellung des Messplatzes an der Übergabestelle, die Auslesbarkeit der Messeinrichtung sowie für deren Zugänglichkeit zu sorgen.
- 9.3 Das FVU behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 9.4 Setzt der Anschlussnehmer/Kunde die Ursachen für die Änderung der Nenngröße eines Fernwärmezählers und wird dadurch der Austausch des vorhandenen Fernwärmezählers erforderlich, sind die tatsächlich entstandenen Kosten für den Zählertausch vom Anschlussnehmer/Kunden zu übernehmen.
- 9.5 Das FVU ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBFernwärmeV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.

10. Weiterleitung an Dritte

- 10.1 Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch das FVU berechtigt, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehenen.
- 10.2 Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich dem FVU mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen.
- 10.3 Leitet ein Kunde die Fernwärme an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des FVU weiter, stehen dem FVU die Rechte gemäß § 33 AVBFernwärmeV zu.

11. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 11.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Anschlussnehmer/Kunden bzw. von einer vom Anschlussnehmer/Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln.
- 11.2 Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 11.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden anzusetzen.

- 11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeigneter Messeinrichtung ausgemessene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Außergewöhnliche Leistungsüberschreitungen aufgrund von nachweisbaren Störungen scheidet hierbei aus, wenn der Kunde das FVU sofort nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme der Störung verständigt.
- 11.5 Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung (vereinbarte maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) von 25 % ist für die Verstärkung des Anschlusses an die Verteilungsanlagen des FVU ein BKZ gemäß Ziffer 3 zu entrichten. Sind bei der Erhöhung der Leistungsanforderung auch Änderungen an der Kundenanlage erforderlich, gehen die dafür entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden.
- 11.6 Überschreitet eine gemäß Ziffer 11.4 neu vereinbarte maximale Wärmeleistung 20 kW, wurde die Wärmeversorgung zuvor aber gemäß einer vereinbarten maximalen Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW (Haushalts- und kleinere Gewerbekunden) abgerechnet, erhält der Kunde für das darauffolgende Liefer- und Abrechnungsjahr vom FVU ein neues Vertragsangebot gemäß den Konditionen der vereinbarten maximalen Wärmeleistung über 20 kW (Gewerbekunden und Vermietungsobjekte).
- 12. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**
- 12.1 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr. Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- 12.2 Für die Abnahmestelle wird - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein durch das FVU festgesetzter Abschlag nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die monatliche Abschlagshöhe und die jeweilige Fälligkeit wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Sofern die Abrechnung nicht monatlich erfolgt, erstellt das FVU zum Ende eines jeden Lieferjahres eine Jahresendabrechnung.
- 12.3 Sämtliche Rechnungsbeträge (den Netzanschlussvertrag und den Fernwärmeversorgungsvertrag betreffend) sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt (ist kein Fälligkeitszeitpunkt angegeben - spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung) fällig. Abschläge sind zu dem vom FVU festgelegten Abschlagszeitpunkt fällig. Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung an das FVU zu zahlen. Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag können außerdem durch Barzahlung am Kassenautomaten des FVU gezahlt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des FVU.
- 12.4 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 13. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**
- 13.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer/Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 19.1 geregelten Pauschale berechnet.
- 13.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 14. Haftung**
- 14.1 Die Haftung für Schäden, die ein Anschlussnehmer/Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 14.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 14.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 14.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 14.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 15. Mitteilungspflichten**
- Anschlussnehmer/Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 16. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel**
- 16.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrags.
- 16.2 Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 16.3 Die Kündigung soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:
• Kundennummer,
• Zählernummer und Zählerstand,
• Datum des Auszugs bzw. Datum des Eigentumsübergangs/ des Übergangs der tatsächlichen Verfügungsgewalt (bei Wechsel des Grundstücks-/WEG-Eigentümers oder sonst dinglych Berechtigten) auf den Erwerber und
• neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
- 16.4 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
- 16.5 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 17. Datenschutz**
- 17.1 Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Anschlussnehmer/Kunde in der Anlage „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des jeweiligen Vertrags.
- 17.2 Bei Verträgen mit Gewerbetreibenden verpflichten sich die Vertragsparteien, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
• personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
• betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Anlage. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 18. Störungsdienst**
- Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen ist unter der Rufnummer 03693 484-200 zu erreichen.
- 19. Kostenpauschalen**
- 19.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:
- | | |
|--|-------------------------------------|
| | netto / brutto |
| • spezifische BKZ (BKZ _{Spez}) | 132,78 € / 158,01 € |
| • Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV) | 1,10 € |
| • Inkasso (Verzug § 27 AVBFernwärmeV) | 25,17 € |
| • Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV) | 34,76 € |
| • Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV) | 34,49 € / 41,04 € |
| • Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV) sowie Zwischenrechnung auf Kundenwunsch (inkl. Versand je Rechnung):
bei Ablesung durch das FVU
bei Selbstablesung | 8,49 € / 10,11 €
3,77 € / 4,49 € |
- 19.2 In den Ziffern 19.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 19.3 Dem Anschlussnehmer/Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 19.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeachteten Regelungslücken.
- 20.2 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 20.3 Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 21. Streitbeilegungsverfahren**
- 21.1 Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
- 21.2 Für Verbraucher besteht allenfalls die Möglichkeit zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde bei dem FVU. Die Kontaktdaten lauten: Stadtwerke Meiningen GmbH, Beschwerdestelle, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen oder unter beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de.
- 22. Inkrafttreten**
- Diese Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung treten mit Wirkung zum 01. Juli 2021 in Kraft.